



DEUTSCHES KRAFTFAHRZEUGGEWERBE

Innung Heilbronn-Öhringen



Gutes Licht! Gute Sicht!

Licht-Sicht-Test: Ab Oktober im Kfz-Meisterbetrieb!

Wir können Auto.



INNUNG-AKTUELL

Oktober 2025

Mitteilungen der Innung des Kraftfahrzeuggewerbes Heilbronn-Öhringen

DAS KRAFTFAHRZEUGGEWERBE

Inhaltsverzeichnis

Impressum	Seite 2
Titelseite	Seite 2
Innung	Seite 3
Grundsätzliches / Verwaltung / Organisation	Seite 4-5
Handel	Seite 6
Recht / Arbeitsrecht / Tarifwesen	Seite 7-9
Handwerk / Technik / Umweltschutz	Seite 10-11
Betriebswirtschaft / Steuern	Seite 11
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit / Digitalisierung	Seite 12
Versicherungen / Rahmenabkommen / Mitgliedervorteile	Seite 12

Impressum

Herausgeber:

Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe
Innung Heilbronn-Öhringen

Geschäftsstelle:

Kreuzenstraße 98, 74076 Heilbronn
Telefon: 071 31/16 43 98
Telefax: 071 31/17 18 91

Obermeister Kfz-Innung:

Thomas Meier

Redaktion:

Silke Meier, Angela Art

Konzeption & Gestaltung:

Woche Verlag GmbH, Edisonstraße 14, 68309 Mannheim
Tel.: 06 21/3 90 85 38, Mobil: 01 79/222 999 5

Erscheinungsweise 1x monatlich.

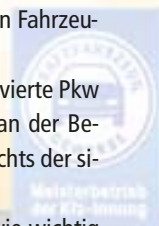


LICHT' SIGHT TEST 25 Titelseite

Deutschlands größte Verkehrssicherheitsaktion nimmt Fahrt auf: Aus dem Licht-Test von Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe (ZDK) und Deutscher Verkehrswacht (DVW) wird ein Licht-Sicht-Test. Unter dem diesjährigen Motto „Gutes Licht! Gute Sicht!“ prüfen die Profis wieder Scheinwerfer und Heckleuchten von Millionen Fahrzeugen.

Wie notwendig diese Initiative ist, zeigen die Zahlen: Jeder vierte Pkw und sogar jedes dritte Nutzfahrzeug hatte 2024 Mängel an der Beleuchtungsanlage – ein besorgniserregendes Signal angesichts der sicherheitskritischen Funktion dieser Komponenten.

Der Licht-Sicht-Test erinnert jedes Jahr aufs Neue daran, wie wichtig es ist, rechtzeitig kleine Mängel zu erkennen und zu beheben, bevor sie sich zu einem echten Risiko für Fahrende und andere Verkehrsteilnehmende entwickeln.



Innung

Erfolgreicher Azubi-Starter-Tag 2025: Starker Auftakt für die Kfz-Ausbildung

Mit dem diesjährigen Azubi-Starter-Tag 2025 hat unsere Kfz-Innung erneut ein starkes Zeichen für einen gelungenen Ausbildungsstart gesetzt. Die Veranstaltung, die traditionell zum Beginn des Ausbildungsjahres stattfindet, bietet jungen Nachwuchskräften eine wertvolle Orientierung und vermittelt praxisnahe Inhalte für den Einstieg ins Berufsleben.

Zahlreiche Auszubildende aus den Mitgliedsbetrieben der Innung nahmen an dem abwechslungsreichen Programm teil, das gezielt auf die Bedürfnisse und Herausforderungen der ersten Ausbildungswochen abgestimmt war. Unsere erfahrenen Referenten informierten umfassend über die Inhalte der Ausbildung sowie über den Ablauf der Gesellenprüfung – dem krönenden Abschluss der dreijährigen Lehrzeit im Kfz-Handwerk.

Ein zentrales Thema war die Arbeitssicherheit: Der Sicherheitsbeauftragte unserer Innung sensibilisierte die Teilnehmenden für potenzielle Gefahren am Arbeitsplatz und vermittelte wichtige Verhaltensregeln im Umgang mit Gefahrstoffen und Notfällen.

Auch die überbetriebliche Ausbildung der Handwerkskammer wurde vorgestellt. Sie ergänzt die betriebliche Praxis durch spezialisierte Schulungen und fördert die fachliche Tiefe der Ausbildung. Ein weiterer Programmpunkt war die Einführung in das digitale Ausbildungsjournal



„Autofachmann“, das eine moderne und effiziente Dokumentation der Ausbildungsinhalte ermöglicht – mobil und papierlos.

Gesundheit und Wohlbefinden standen ebenfalls im Fokus: Die Krankenkasse IKK classic präsentierte ihre Angebote zur Gesundheitsförderung und gab den Auszubildenden wertvolle Tipps für einen gesunden Start ins Berufsleben.

Zum Abschluss des Tages lud die Kfz-Innung alle Teilnehmenden zu einem gemeinsamen Burger-Essen ein – eine Gelegenheit zum Austausch, Kennenlernen und entspannten Ausklang eines informativen Tages.

Der Azubi-Starter-Tag 2025 war ein voller Erfolg und unterstreicht das Engagement der Kfz-Innung für eine qualitativ hochwertige und unterstützende Ausbildung im Handwerk.



Grundsätzliches / Verwaltung / Organisation

Das Werkstattgeschäft hält die Kfz-Branche am Leben – stabiler Umsatzträger

Der Ausblick der Kfz-Branche auf das zweite Halbjahr ist getrübt, das geht aus einer aktuellen ZDK-Umfrage hervor. Wichtige Ertragsquelle ist für die Autohäuser jedoch ihr Servicegeschäft – vor allem für kleinere Betriebe.

Werkstattgeschäft als stabiler Umsatzträger

Laut der aktuellen ZDK-Halbjahresumfrage berichten 31 Prozent der befragten Kfz-Betriebe von einer gestiegenen Nachfrage im Bereich

Reparatur und Wartung. Weitere 50 Prozent melden ein konstant hohes Auftragsvolumen. Diese Zahlen bestätigen die wirtschaftliche Stabilität und Relevanz des Servicegeschäfts innerhalb der Branche.

Marktentwicklung und Kundenverhalten

In wirtschaftlich angespannten Zeiten verzichten viele Privat- und Gewerbekunden auf die kostenintensive Anschaffung neuer Fahrzeuge. Stattdessen investieren sie gezielt in die Wartung und Instandhaltung ihrer bestehenden Fahrzeuge. Die Folge: Der durchschnittliche Fahrzeugbestand wird älter, was den Bedarf an Reparaturleistungen erhöht und das Werkstattgeschäft stärkt. Gleichzeitig werden Umsatzrückgänge im Neuwagenverkauf dadurch teilweise kompensiert.

Gesamtstimmung gedämpft: 43 Prozent der Betriebe sehen die Geschäftslage insgesamt schlechter als zu Jahresbeginn, 44 Prozent senken ihre Umsatzerwartungen. Nur 20 Prozent sind optimistisch.

Kleinere Betriebe positiver: 39 Prozent der Betriebe mit ≤15 Mitarbeitenden bewerten die Service-Auftragslage als besser, bei mittleren sind es 25 Prozent, bei großen 24 Prozent. Negativ sehen es 17 Prozent der kleinen, 20 Prozent der mittleren und 25 Prozent der großen Betriebe.

Basis der Umfrage: Der ZDK befragte bis zum 2. Juli insgesamt fast 500 Kfz-Betriebe aller Größenklassen.



©AdobeStock_Robert Kneschke

Tiefgreifende Krise in unserem Land kommt nun mit Wucht auf dem Arbeitsmarkt an

Zu den aktuellen Arbeitsmarktzahlen erklärt Oliver Barta, Hauptgeschäftsführer der Unternehmer Baden-Württemberg (UBW): „300.000 Arbeitslose im Land, höchster Stand seit dem Ende der Finanzkrise 2010, mehr als drei Millionen ohne Beschäftigung bundesweit: Das sind nicht nur symbolträchtige Zahlen, sondern der endgültige Beleg dafür, dass die tiefgreifende Krise in unserem Land nun auch mit Wucht auf dem Arbeitsmarkt ankommt – und dies, obwohl der demografische Wandel mit immer mehr Renteneintritten das ganze Ausmaß noch kaschiert. Die Zahlen sind eine eindringliche Aufforderung an die Politik, über Reformen nicht nur zu diskutieren, sondern diese endlich entschlossen anzugehen. Der Kanzler hat selbst von einem Herbst der Reformen gesprochen. Dieser darf daher nicht dazu verkommen, dass die Probleme wieder in Kommissionen geschoben werden, wo endlos debattiert wird, doch am Ende zu wenig oder nichts rauskommt. Dabei muss uns bewusst sein, dass wir angesichts des enormen Reformbedarfs nicht länger über kosmetische Korrekturen mit der politischen Nagelschere sprechen.

Wir brauchen viel tiefere, auch schmerzhaft Einschnitte und grundlegende Veränderungen insbesondere in unserem Sozialstaat, den wir uns

bei sinkender Wirtschaftskraft so nicht mehr leisten können. Wir brauchen aber auch dringend ein anderes politisches und gesellschaftliches Bewusstsein für die Situation, denn bei vielen scheint die Einsicht in den Ernst der Lage immer noch zu fehlen.

Völlig unverständlich sind in dieser Situation übrigens Einlassungen von Gewerkschaften, die die Unternehmen wegen angeblich fehlender Ausbildungsbereitschaft kritisieren und die Idee einer Ausbildungsplatzabgabe aufwärmen. Zwar ist die Zahl der angebotenen Ausbildungsplätze in diesem Jahr leicht zurückgegangen. Dies ist jedoch wenig überraschend angesichts der hochangespannten wirtschaftlichen Lage und auch, weil Bemühungen um Bewerber in der Vergangenheit oft bergig waren. Zudem haben wir immer noch fast doppelt so viele unbesetzte Ausbildungsplätze als unversorgte Bewerber.

Es fehlt also viel mehr an genügend geeigneten Kandidaten als an Ausbildungsangeboten. Eine Strafabgabe für Unternehmen, die nicht oder nicht genügend ausbilden, würde daher kaum zusätzliche Ausbildung bedeuten, dafür aber die Betriebe in einer ohnehin schon höchst angespannten Lage zusätzlich belasten. Dieser Vorschlag gehört daher schnellstmöglich wieder in die Versenkung.“

Grundsätzliches / Verwaltung / Organisation

Kunden müssen Taktgeber der Verkehrspolitik sein – Erfolgreicher Verbändedialog im Verkehrsministerium

„Klimaschutz in der Mobilität gelingt nur, wenn die Kundinnen und Kunden im Mittelpunkt stehen.“ Dies betonte ZDK-Präsident Thomas Peckruhn beim Verbändedialog im Bundesverkehrsministerium. Auf Einladung von Minister Patrick Schnieder trafen sich die Spitzen der Mobilitätsbranche zu einem offenen Austausch – für den ZDK ein starkes Signal für gemeinsame Verantwortung und praxisnahe Lösungen.

Im Mittelpunkt der Gespräche stand auch der Hochlauf der Elektromobilität. Der ZDK betonte, dass Klimaschutz nur dann erfolgreich sein kann, wenn die Rahmenbedingungen für die Verbraucherinnen und Verbraucher stimmen. Ladeinfrastruktur müsse endlich flächendeckend in Mehrfamilienhäusern geschaffen werden. Vor allem aber brauche es attraktive Konditionen für diejenigen, die nicht zuhause laden können: öffentlicher Ladestrom müsse spürbar vergünstigt werden, damit E-Mobilität für breite Kundengruppen eine realistische Option wird. Bundesminister Schnieder kündigte in diesem Zusammenhang an, dass mit dem „Masterplan Ladeinfrastruktur III“ bald ein umfassendes Maßnahmenpaket zur Verfügung stehen werde, das Planungssicherheit schafft und die Akzeptanz der Elektromobilität erhöht.

Große Einigkeit unter den Verbänden herrschte beim Thema des fairen Zugangs zu Fahrzeugdaten, hier sind diskriminierungsfreie Lösungen erforderlich, um Innovation und Wettbewerb zu sichern. Minister

Schnieder sagte zu, sich für ein „Level Playing Field“ einzusetzen. Für den ZDK ist dies ein Erfolg, der den Wettbewerb stärkt und letztlich den Verbraucherinnen und Verbrauchern, aber auch den freien und Mehrmarkenwerkstätten zugutekommt, weil es bessere Dienstleistungen und faire Preise ermöglicht.

Darüber hinaus wurde auch über die Weiterentwicklung des autonomen Fahrens und die Bedeutung eines rechtssicheren Rahmens für Sicherheit und Praxis gesprochen. Der ZDK verwies auf die Entwicklung von Schulungen durch die Akademie Deutsches Kfz-Gewerbe (TAK), damit Kfz-Betriebe auch künftig die Kalibrierung moderner Fahrerassistenzsysteme gewährleisten können. Bei der Diskussion um Prüfintervalle bestand Konsens, dass die Hauptuntersuchung für ältere Fahrzeuge nicht verschärft werden soll und auf zusätzliche NOx-Messungen verzichtet werden kann.

Der ZDK zieht eine positive Bilanz des Treffens: Der Verbändedialog im Bundesverkehrsministerium hat gezeigt, dass Klimaschutz, Digitalisierung und Verkehrssicherheit nur im Schulterschluss mit allen relevanten Akteuren gelingen können. Die klare Botschaft lautet: Gemeinsame Verantwortung, praxisnahe Maßnahmen und die konsequente Ausrichtung am Nutzen für die Kundinnen und Kunden sind der Schlüssel für die erfolgreiche Transformation der Mobilität.

Gesetzentwurf zur Energie- und Stromsteuer benachteiligt das Kfz-Gewerbe

Die Bundesregierung hat einen Entwurf zur Änderung des Energie- und Stromsteuergesetzes vorgelegt. Ziel ist es unter anderem, das Steuerrecht an die Anforderungen der Elektromobilität anzupassen und die Stromsteuer für das produzierende Gewerbe sowie die Land- und Forstwirtschaft dauerhaft auf den EU-Mindeststeuersatz abzusenken.

Der Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe (ZDK) hat zu diesem Gesetzentwurf eine Stellungnahme eingereicht, die die Interessen unseres mittelständisch geprägten Gewerbes in den Gesetzgebungsprozess einbringt.

Kernkritikpunkte aus Sicht des Kfz-Gewerbes:

- Keine Steuerentlastung für Autohäuser und Werkstätten: Die Steuerbegünstigung ist ausschließlich auf das produzierende Gewerbe begrenzt – obwohl die Kfz-Betriebe stromintensiv arbeiten (z. B. durch Werkstattaufrüstung, IT, Klimatisierung und Ladeinfrastruktur) und eine tragende Rolle bei der Antriebswende spielen.
- Ladestrom wird weiter voll besteuert – trotz E-Mobilitätszielen: Der Entwurf schließt Ladestrom explizit von der Steuerbegünstigung aus – sowohl für gewerbliche als auch private Nutzer. Damit wird ein zentrales Hemmnis für die Akzeptanz und Verbreitung der Elektromobilität nicht adressiert.
- Private Nutzer werden nicht entlastet: Insbesondere Haushalte, die auf öffentliche Ladeinfrastruktur angewiesen sind, bleiben von steuer-

erlichen Entlastungen unberührt. Das schwächt die Nachfrage nach E-Fahrzeugen im Privatbereich.

Begrüßenswerte Regelungen:

- Klarstellung beim bidirektionalen Laden: Die Rückspeisung von Strom aus Fahrzeugakkus ins Gebäude bleibt steuerfrei, sofern keine Netznutzung erfolgt. Das schafft Rechtssicherheit für neue Nutzungsmodelle.
- Kein Versorgerstatus für Ladepunktbetreiber: Autohäuser und Werkstätten, die Ladeinfrastruktur betreiben, gelten künftig rechtssicher nicht mehr automatisch als Energieversorger. Das reduziert Bürokratie und eröffnet neue Möglichkeiten im Kundenservice.

Unsere zentralen Forderungen an die Politik:

- Ausweitung der Stromsteuerentlastung auch auf kleine und mittelständische Betriebe
- Steuerliche Gleichstellung von Ladestrom mit anderen Stromverbräuchen
- Einbeziehung öffentlicher Ladeinfrastruktur in die steuerlichen Entlastungsmechanismen
- Regelung der Einspeisung ins öffentliche Netz beim bidirektionalen Laden
- Steuersenkung auch für Wasserstoff im Verbrennungsmotor

Handel

Elektromobilität – Neue Sonderabschreibung nach dem Investitionsboostergesetz ist nicht auf E-Neufahrzeuge beschränkt

Zum vor kurzem verabschiedeten sogenannten Innovationsboostergesetz gibt es aktuell Unsicherheiten bei den Kfz-Betrieben zum Anwendungsbereich der darin enthaltenen Sonderabschreibung für Elektrofahrzeuge. In einer Antwort auf die deshalb eingereichte ZDK-Anfrage hat nun das Bundesfinanzministerium (BMF) eine Beschränkung ausschließlich auf Neufahrzeuge verneint. In dem „Gesetz für ein steuerliches Investitions-sfortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes Deutschland – sog. Innovationsboostergesetz“ ist zur Förderung der Elektromobilität auch eine Sonderabschreibung für Elektrofahrzeuge geregelt. Dies bedeutet, dass für neu angeschaffte Elektrofahrzeuge im ersten Jahr nach der Anschaffung eine arithmetisch-degressive Absetzung für Abnutzung (Abschreibung) in Höhe von 75 Prozent geltend gemacht werden kann. Obwohl der Wortlaut des Gesetzesausdrücklich von „neu angeschafften Fahrzeugen“ spricht, gab es aufgrund von Äußerungen in Politik und Fachpresse vereinzelt Stimmen, die darin eine Beschränkung der Sonderabschreibung ausschließlich auf Neufahrzeuge ohne vorherige Erstzulassung gesehen haben. Aufgrund des eindeutigen Wortlautes hat der ZDK von Anfang an vertreten, dass mit vorgenannter Formulierung nicht nur Neufahrzeuge, sondern auch gebrauchte Elektrofahrzeuge gemeint sind, die dem Betriebsvermögen des Steuerpflichtigen erstmalig zugegangen sind. Diese Sichtweise des ZDK wird nicht nur in der aktuellen steuerlichen Fachpresse (NWB-Verlag) geteilt, sondern nun auch von den folgenden Ausführungen des BMF ausdrücklich bestätigt: „Die im Gesetz für ein steuerliches Investitions-sfortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstan-

dortes Deutschland enthaltene arithmetisch-degressive Absetzung für Abnutzung für Elektrofahrzeuge umfasst alle Fahrzeuge im Sinne des § 9 Absatz 2 Kraftfahrzeugsteuergesetz, die nach dem 30. Juni 2025 und vor dem 1. Januar 2028 angeschafft und damit dem Betriebsvermögen des Steuerpflichtigen erstmalig zugegangen sind. Eine Beschränkung auf Neufahrzeuge erfolgt ausdrücklich nicht.“

Bei Unsicherheiten im Rahmen der Geltendmachung der Sonderabschreibung für gebrauchte Elektrofahrzeuge sollten sich Betroffene unbedingt auf die vorstehenden Ausführungen des BMF berufen. Von vorschnell in einigen Medien und von Politikern geäußerten gegenteiligen Auffassungen sollte man sich nicht verunsichern lassen.

Pkw-Automonat – Alle Zahlen Juli 2025

Unser Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe (ZDK) hat die Juli-Ausgabe des „Pkw-Automonats – Alle Zahlen“ zur Verfügung gestellt. Er weist eine deutschlandweite Übersicht über Auftragseingänge und Neuzulassungen gegliedert nach Antriebsarten und gewerblichen bzw. privaten Haltern sowie CO₂-Emissionen aus. Zudem beinhaltet er eine Übersicht zu Besitzumschreibungen, Standzeiten und der Werkstattauslastung. Um die aktuellen Werte in Bezug zum Vor-Pandemieniveau zu setzen, wird die Tabelle um die Vergleichszahlen aus 2019 ergänzt. Der „Pkw-Automonat“ kann auf www.kfz-bw.de/monatsdienst heruntergeladen werden.

Kfz-Gewerbe: Eigenzulassungen verzerren E-Auto-Marktbild

Branchendaten zeigen Diskrepanz zwischen Statistik und Realität

Die offiziellen Neuzulassungszahlen von Elektrofahrzeugen (BEV) steigen seit Jahresbeginn kontinuierlich, doch die aktuelle Halbjahresumfrage unseres Zentralverbands Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe (ZDK) zeichnet ein anderes Bild. Autohäuser und Kfz-Betriebe bewerten ihre Geschäftslage, Umsatzaussichten und Auftragslage für E-Fahrzeuge zunehmend pessimistisch.

Eigenzulassungen statt Kundennachfrage

Die Statistik wird maßgeblich durch Eigenzulassungen der Hersteller und Händler beeinflusst, nicht durch echte Kundennachfrage. Im ersten Halbjahr 2025 haben sich die Eigenzulassungen batterieelektrischer Autos im Vergleich zum selben Zeitraum 2023 mehr als verdoppelt – auf 65.401 Fahrzeuge. Die Eigenzulassungen der Hersteller haben sich sogar vervierfacht. Gleichzeitig sank die Zahl privater BEV-Neuzulassungen um neun Prozent auf 82.294 Fahrzeuge.

Die kumulierten Zulassungen von Januar bis Juli 2025 zeigen: Gewerbliche Zulassungen von Elektrofahrzeugen (ohne Eigenzulassungen) schrumpften um 0,8 Prozent gegenüber 2023. Private Neuzulassungen liegen 4,8 Prozent unter dem Vergleichszeitraum 2023.

Forderungen an die Politik

Vier von fünf befragten Betrieben bewerten die bisherigen Maßnah-

men der Bundesregierung zur Förderung der Elektromobilität als unzureichend. Die Branche fordert vor allem sinkende Strompreise, schnelleren Ausbau der Ladeinfrastruktur und mehr Transparenz bei den Ladetarifen.

Seit dem Wegfall der staatlichen Förderung Ende 2023 ist der Marktanteil batterieelektrischer Fahrzeuge nur leicht gestiegen. Um die CO₂-Flottenziele bis 2035 zu erreichen, wären jedoch bereits jetzt etwa 100.000 zusätzliche BEV-Neuzulassungen notwendig, um einen Marktanteil von rund 25 Prozent bei Neuzulassungen zu erzielen.

Unterschiedliche Erwartungen nach Betriebsgröße

Bei den Umsatzerwartungen für das zweite Halbjahr zeigt die Umfrage ein deutliches Muster: 54 Prozent der größeren Betriebe blicken pessimistisch auf die Entwicklung bis Jahresende – deutlich mehr als mittlere (44 Prozent) und kleinere Unternehmen (38 Prozent). Kleinere Betriebe sind zuversichtlicher, da sie primär vom Werkstattgeschäft leben, während bei größeren Unternehmen die Autoverkäufe den Hauptumsatz generieren.

Insgesamt haben 44 Prozent der befragten Betriebe ihre Umsatzerwartungen zurückgeschraubt, nur 20 Prozent sind optimistischer – ein deutlicher Indikator für die angespannte Lage im Autohandel.

Recht / Arbeitsrecht / Tarifwesen

BGH entscheidet über die Bedeutung der Angabe von Zustandsnoten beim Oldtimer-Verkauf

Der Bundesgerichtshof (BGH, Az.: VIII ZR 240/24) hat in seinem Urteil entschieden, welche rechtliche Bedeutung der Angabe einer Zustandsnote beim Verkauf eines Oldtimers zukommt. Zwar war Gegenstand des Verfahrens ein Privatkau, die Ausführungen des BGH hierzu sind jedoch für alle Arten von Kaufverträgen maßgeblich.

Sachverhalt

Gegenstand des im Jahr 2020 abgeschlossenen Kaufvertrags war ein MG Typ B Roadster, Baujahr 1973, der über eine H-Zulassung verfügt. Der private Verkäufer hatte das Fahrzeug auf einer Onlineplattform unter Angabe der Zustandsnote „2-3“ zum Verkauf angeboten. Außerdem hatte er auf seine zwölfjährige Besitzzeit, den technisch einwandfreien Zustand des Fahrzeugs und die fortlaufend durchgeführten Erhaltungs- und Restaurierungsmaßnahmen hingewiesen.

Bei Vertragsschluss wurden dem Käufer zwei Gutachten bezüglich des Fahrzeugs vorgelegt. Das Gutachten aus dem Jahr 2011 wies für das Fahrzeug eine Zustandsnote von „2,0“ aus, das Gutachten aus dem Jahr 2017 eine solche von „3-“. Die Parteien schlossen den Kaufvertrag – wie beim Privatverkauf üblich – unter Ausschluss der Sachmängelhaftung. Von diesem Haftungsausschluss sollten nur Beschaffensvereinbarungen ausgenommen sein.

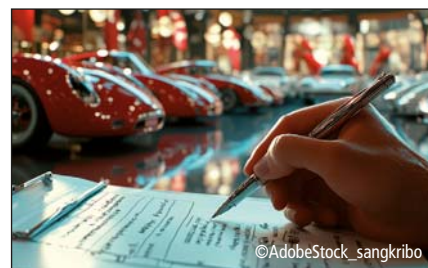
Im Kaufvertrag hieß es ferner: „Der Käufer erklärt Folgendes verbindlich zum Zustand des Fahrzeugs: - siehe Gutachten - Note 2-3“. Als der Käufer das ihm übergebene Fahrzeug später beim TÜV zur Hauptuntersuchung vorstellte, lehnte dieser die Erteilung einer Prüfplakette wegen erheblicher Mängel ab; u.a. wegen einer an verschiedenen Stellen korrosionsgeschwächten Bodengruppe, mehrfach durchgerosteten Schwellern und durchgerosteten Radhäusern hinten. Nach erfolgloser Aufforderung zur Mängelbeseitigung erklärte der Käufer seinen Rücktritt vom Kaufvertrag und verlangte dessen Rückabwicklung.

Entscheidung des BGH

Der BGH hat entschieden, dass die Vertragsparteien vorliegend eine Beschaffensvereinbarung über einen bestimmten Erhaltungszustand des Oldtimers nach den üblichen Bewertungskriterien getroffen haben, für den der Verkäufer auch die Gewähr übernehmen wollte. Daher konnte sich der Verkäufer insofern nicht mit Erfolg auf den – ansonsten unter Privatreuten zulässigerweise – vereinbarten Gewährleistungsausschluss berufen. Aus den Entscheidungsgründen ergibt sich folgendes:

- Ob im Einzelfall eine Beschaffensvereinbarung vorliegt, ist eine Frage der – nach beiden Seiten hin interessengerechten – Vertragsauslegung.
- Beim Oldtimerverkauf ist bei dieser Auslegung die erhebliche rechtliche und praktische Bedeutung von Zustandsnoten zu berücksichtigen. Die Verwendung von Zustandsnoten für die Einstufung des Erhaltungszustands von Oldtimern in einem mehrstufigen Bewertungsmodell ist allgemein gebräuchlich und branchenüblich. Diese allgemein bekannten und anerkannten Zustandsnoten geben konkret

Auskunft über den Erhaltungszustand eines Oldtimers. Sie haben maßgeblichen Einfluss auf den Wert und damit auch auf den Kaufpreis des Fahrzeugs.



Beim Oldtimerverkauf kommt der Angabe einer Zustandsnote durch den Verkäufer aus objektiver Sicht eines Käufers grundsätzlich die Aussage zu, dass sich das Fahrzeug in einem dieser Zustandsnote entsprechenden Erhaltungszustand befindet und der Verkäufer für das Vorliegen dieses Zustands die Gewähr übernehmen will. Es ist deshalb regelmäßig – auch im Fall des Verkaufs eines Oldtimers durch einen privaten Verkäufer – von einer Beschaffensvereinbarung auszugehen, wenn in den Vertragsunterlagen im Zusammenhang mit der Beschreibung des Erhaltungszustands des Oldtimers eine Zustandsnote angegeben ist, sofern nicht im Einzelfall besondere Umstände gegen die verbindliche Vereinbarung eines der Zustandsnote entsprechenden Erhaltungszustands sprechen.

- Besondere Umstände, die gegen eine verbindliche Vereinbarung eines der Zustandsnote entsprechenden Erhaltungszustands sprechen, liegen vor, wenn die im Kaufvertrag enthaltene Bezugnahme auf Gutachten im Zusammenhang mit der Angabe der Zustandsnote aus objektiver Sicht eines Käufers als reine Mitteilung fremden Wissens zu verstehen ist. Die Angabe „siehe Gutachten“ genügt hierfür nicht. Vielmehr sind die Gesamtumstände bei der Auslegung zu berücksichtigen.
- Sofern der Verkäufer einen gegenüber dem (zuletzt erstellten) Gutachten verbesserten Zustand zugesagt hat, ist die Bezugnahme auf Gutachten im Zusammenhang mit der Angabe der Zustandsnote im Kaufvertrag nicht als reine Mitteilung fremden Wissens zu verstehen, für das der Verkäufer nicht eintreten will. Aus Käufersicht kann dies vielmehr nur so verstanden werden, dass der Verkäufer einen gegenüber dem (letzten) Gutachten verbesserten Zustand zusagen wollte. Das gilt insbesondere dann, wenn Gutachten lange Zeit vor dem Verkauf erstellt worden sind und Angaben in der für die Auslegung ebenfalls heranzuziehenden Verkaufsanzeige dieses Auslegungsergebnis stützen.

Fazit:

Wer einen Oldtimer zwar unter Angabe einer allgemein anerkannten, branchenüblichen Zustandsnote verkaufen, aber nicht die Gewähr für den angegebenen Erhaltungszustand des Oldtimers übernehmen möchte, muss dies im Verkaufsangebot und später im Kaufvertrag – gegenüber Verbrauchern zudem auch in der vorvertraglichen Information – klar und deutlich zum Ausdruck bringen. Allein die Angabe „siehe Gutachten“ o.ä. genügt hierfür nicht.

Recht / Arbeitsrecht / Tarifwesen

ZDK-Broschüre „Neu oder gebraucht? – Definitionen und Abgrenzungen der für das Kfz-Gewerbe maßgeblichen Begriffe“

Wann genau handelt es sich bei einem Kraftfahrzeug um einen „Neuwagen“ und wann um einen „Gebrauchtwagen“? Die Begriffe „neu“ oder „gebraucht“ spielen im Kfz-Gewerbe ebenso wie z.B. die Begriffe „fabrikneu“, „Tageszulassung“ oder „EU-Fahrzeug“ eine große Rolle; in wirtschaftlicher ebenso wie in rechtlicher Hinsicht. Die Definitionen und Abgrenzungen der für das Kfz-Gewerbe maßgeblichen Begriffe hängen davon ab, in welchem rechtlichen Zusammenhang sie verwendet werden. Eine einheitliche Definition für alle Rechtsgebiete gibt es nicht! *In der ZDK-Broschüre werden folgende Rechtsgebiete/Themen behandelt:*

- Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung

- Kaufrecht
- Verkaufsverbote in Händler- und/oder Serviceverträgen
- Steuerrecht
- Unfallschadensrecht
- Ausgleichsanspruch analog § 89 b Handelsgesetzbuch

Die Broschüre soll Kfz-Betrieben einen guten Überblick über die gesetzlichen und von der Rechtsprechung entwickelten Definitionen und Abgrenzungen der im Kfz-Gewerbe verwendeten Begriffe rund um das Thema „neu oder gebraucht“ geben. Sie kann auf www.kfz-bw.de/mo-natsdienst heruntergeladen werden.

Vorsicht bei E-Mails zu CO2-Abgaben

Zurzeit werden betrügerische E-Mails von Absendern verbreitet, die angeblich ein Forderungsmanagement im Auftrag der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) im Umweltbundesamt (UBA) betreiben. Die E-Mails haben Betreffzeilen wie „Überfällige CO2-Abgaben gemäß BEHG“. Unter dem Vorwand der „Beitreibung der bei Ihnen ausstehenden CO2-Abgaben“ wird versucht, Betriebsinhaber zu einer Überweisung zu bewegen.

Bei diesen E-Mails handelt es sich nicht um E-Mails im Auftrag der DEHSt bzw. des UBA. Die Betrüger missbrauchen Namen, Logo und Kontaktdaten von tatsächlich existierenden Inkassounternehmen (bei-

spielsweise KOENIGS INKASSO GmbH). Oftmals werden ausländische Kontoverbindungen angegeben.

Falls Sie derartige Schreiben erhalten:

- Starten Sie eine Gegensuche via Internet, bevor Sie auch nur eine einzige Rechnung bezahlen, die Sie nicht erwartet haben bzw. nicht zuordnen können. Inzwischen werden im Internet sehr schnell Warnmeldungen veröffentlicht.
- Überweisen Sie keinesfalls ungeprüft auf ein ausländisches Konto. Wohin das Geld überwiesen werden soll, erkennen Sie an der Länderkennung der IBAN, den ersten beiden Großbuchstaben.

Personal und Bildung;

Fragen und Antworten rund um die Berufsausbildung

- Welche Arbeitszeiten gelten für Auszubildende?
- Was steckt hinter der Zwischenprüfung?
- Wie kann es nach der Ausbildung weitergehen?

Diese und weitere wichtige Fragen werden in einer neuen Publikation des Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ) beantwortet.

Die Broschüre soll allen Beteiligten – also Auszubildenden, Schüler/innen, Auszubildenden, Ausbildungsberater/innen sowie Lehrkräften und Eltern – Orientierung und Unterstützung rund um das Thema Berufs-

ausbildung bieten. Informiert wird zu Rechten und Pflichten im Ausbildungsverhältnis und zu den entsprechenden Rechtsgrundlagen, zur Abschlussprüfung sowie zur Weiterbeschäftigung nach Ausbildungsabschluss. Zudem beinhaltet das Dokument hilfreiche Muster, etwa für den Ausbildungsvertrag oder die Prüfungsordnung.

Auch dem Thema Berufsausbildung in Teilzeit widmet sich das Ministerium: eine zusätzliche Broschüre bietet Einblicke in ein Modell, das unter anderem für erziehende oder pflegende Menschen eine Alternative sein kann.

Künstlersozialabgabe

Der Abgabesatz zur Künstlersozialversicherung sinkt 2026 auf 4,9 Prozent

Nach der neuen Verordnung wird im Jahr 2026 der Abgabesatz zur Künstlersozialversicherung 4,9 Prozent betragen. Hintergrund: Über die Künstlersozialversicherung werden derzeit mehr als 190.000 selbstständige Künstler und Publizisten als Pflichtversicherte in den Schutz der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung einbezogen. Die selbstständigen Künstler und Publizisten tragen, wie abhängig Beschäftigte die Hälfte ihrer Sozialversicherungsbeiträge. Die andere Bei-

tragshälfte wird durch einen Bundeszuschuss (20 Prozent) und durch die Künstlersozialabgabe der Unternehmen, die künstlerische und publizistische Leistungen verwerten (30 Prozent), finanziert. Die Künstlersozialabgabe wird als Umlage erhoben. Der Abgabesatz wird jährlich für das jeweils folgende Kalenderjahr festgelegt und beträgt derzeit 5,0 Prozent. Bemessungsgrundlage sind alle in einem Kalenderjahr an selbstständige Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte.

Recht / Arbeitsrecht / Tarifwesen

Ausländische Mitarbeiter – Was tun, wenn der Aufenthaltstitel ausläuft?

Erläuterungen zu einem neuen Merkblatt der Landesregierung:
Mehr Rechtssicherheit – unbürokratische Vorgehensweise

Wir möchten über ein Merkblatt informieren, das das Ministerium der Justiz und für Migration (JuM BW) kürzlich auf Anregung aus dem Handwerk veröffentlicht hat. Es soll dazu dienen, Rechtsunsicherheiten bei Betrieben im Zusammenhang mit der Verlängerung von Aufenthaltstiteln auszuräumen. Sie finden das Merkblatt auf der Homepage des Ministeriums <https://jum.baden-wuerttemberg.de/>. Wir möchten den Hintergrund erläutern und die wichtigsten Informationen zusammenfassen.

Anregung aus dem Handwerk

Der Bäckerinnungsverband Südwest hat Handwerk BW auf ein Merkblatt des hessischen Ministeriums aufmerksam gemacht, das bei Betrieben vorhandene Rechtsunsicherheiten bei der Verlängerung von Aufenthaltstiteln ausräumen soll. Da die Rechtslage bundesweit einheitlich ist, hat Handwerk BW beim hier in Baden-Württemberg zuständigen Ministerium angeregt, auch baden-württembergischen Arbeitgebern ein solches klarstellendes Merkblatt an die Hand zu geben. Die Botschaft des Merkblatts ist: Die geltende Rechtslage und deren unbürokratische Anwendung durch die Ausländerbehörden sorgen dafür, dass missliche lange Bearbeitungszeiten bei Ausländerbehörden nicht zum Nachteil der ausländischen Beschäftigten oder der Arbeitgeber führen.

Wichtigste Information für die Arbeitgeber:

Häufig kommt es zu Terminschwierigkeiten bei den Ausländerbehörden im Zusammenhang mit der Verlängerung von Aufenthaltstiteln sowie mit der Verlängerung von sog. Fiktionsbescheinigungen. Viele Betriebe sind verunsichert, ob die Gefahr der illegalen Beschäftigung besteht. Mit dem Merkblatt möchte das Ministerium die geltende Rechtslage erläutern: Wurde rechtzeitig ein Antrag auf Verlängerung des Aufenthaltstitels und anschließend rechtzeitig ein Antrag auf Verlängerung der Fiktionsbescheinigung gestellt, ist der Aufenthalt weiter rechtmäßig und kann durch den Arbeitgeber trotz abgelaufener Fiktionsbescheinigung nachgewiesen werden.

Das Ministerium gibt mit dem Merkblatt eine umfassende Übersicht zur Fiktionswirkung bei Anträgen auf Erteilung und Verlängerung von Aufenthaltstiteln. Relevant für Arbeitgeber sind die Ausführungen zur Fiktionswirkung und zur Fiktionsbescheinigung bei der Verlängerung von Aufenthaltstiteln (Abschnitte II. bis IV. des Merkblatts).

Fiktionswirkung und Fiktionsbescheinigung:

Der bisherige Aufenthaltstitel gilt als fortbestehend, wenn vor Ablauf des Aufenthaltstitels ein Antrag auf Verlängerung gestellt wurde. Diese so genannte Fiktionswirkung gilt kraft Gesetzes und un-

befristet bis zur Entscheidung über die Verlängerung des Aufenthaltstitels. Beinhaltete der zu verlängernde Aufenthaltstitel die Berechtigung zur Erwerbstätigkeit, besteht diese Berechtigung weiter. Damit der Ausländer während der Bearbeitungszeit des Verlängerungsantrags einen Nachweis über diese kraft Gesetzes geltende Fortgeltung des bisherigen Aufenthaltstitels hat, stellt die Ausländerbehörde eine Bescheinigung aus (Fiktionsbescheinigung). Diese Fiktionsbescheinigung wird befristet – in der Regel für drei bis sechs Monate – ausgestellt. Sie wird verlängert, wenn die Bearbeitung des Verlängerungsantrags bei der Behörde noch andauert.

Was gilt, wenn die Fiktionsbescheinigung abgelaufen ist, aber der Ausländer keine rechtzeitige Verlängerung der Fiktionsbescheinigung erhält?

- Der Ablauf der Fiktionsbescheinigung führt nicht dazu, dass der Ausländer illegal beschäftigt ist. Die Fiktionsbescheinigung ist lediglich ein Nachweis für die Fortgeltung des vorherigen Aufenthaltstitels.
- Dieser Nachweis ist auch anderweitig möglich: Erforderlich ist ein Nachweis, dass die Verlängerung der Fiktionsbescheinigung beantragt wurde bzw. ein Termin für die Verlängerung gebucht wurde. Ausreichend für den Nachweis ist ein Terminbuchungsbeleg bzw. die elektronische Bestätigung über den Eingang des Antrags auf Verlängerung. (S. 3, 2. Absatz des Merkblatts)
- Solange die Fiktionsbescheinigung entweder aktuell ist oder die Fiktionswirkung anderweitig nachgewiesen werden kann, besteht keine Gefahr der illegalen Beschäftigung. Die Weiterbeschäftigung ist also rechtmäßig, obwohl der Aufenthaltstitel und die Fiktionsbescheinigung abgelaufen sind.

Wichtig: Die Berechtigung zur Weiterbeschäftigung gilt nur, wenn der vorherige Aufenthaltstitel rechtmäßig zur Erwerbstätigkeit berechtigt. Soll der Aufenthaltstitel geändert werden (z. B. von Ausbildung zu Erwerbstätigkeit), gilt dies nicht.

Daraus ergeben sich folgende Praxistipps für Arbeitgeber:

- Ablauffrist der Fiktionsbescheinigung überwachen
- Arbeitnehmer an rechtzeitigen Antrag auf Verlängerung der Fiktionsbescheinigung erinnern
- Nachweis aufbewahren

Das Merkblatt des Ministeriums stellt die Grundsätze dar und ersetzt keine Rechtsberatung im Einzelfall. Für Fragen zum konkreten Fall sollten sich Arbeitgeber an die zuständige Ausländerbehörde wenden. Weicht die Praxis der zuständigen Behörde von der im Merkblatt dargestellten Rechtslage ab, können Betriebe auf das Merkblatt des Ministeriums verweisen.

Handwerk / Technik / Umweltschutz

Handhabung der GAP an gasbetriebenen Fahrzeugen mit CNG-Antrieb im Zusammenhang mit der ATL 1/2025

Die Inspektionsstelle AÜK des Kraftfahrzeughandwerks (IS AÜK) informiert über die aktuelle Handhabung der Gasanlagenprüfung (GAP) an gasbetriebenen Fahrzeugen mit CNG-Antrieb im Zusammenhang mit der Anweisung der Technischen Leitung 1/2025 (ATL 1/2025).

In den vergangenen Monaten war es leider zu Irritationen gekommen. Hintergrund waren die teilweise verweigerten Beistellungen von in anerkannten Werkstätten durchgeführten GAP durch eine Überwachungsorganisation. Diese berief sich auf eine Entscheidung des Arbeitskreises Erfahrungsaustausch in der technischen Fahrzeugüberwachung (AKE), wonach bei der GAP „die Tanks vollständig freigelegt werden müssen, um ihren Zustand beurteilen zu können“ (Der Artikel kann auf www.kfz-bw.de/monatsdienst heruntergeladen werden).

Um weiterhin die Beistellung von GAP gewährleisten zu können, sah sich die IS AÜK zunächst gezwungen, die ATL 1/2025 zu veröffentlichen.

Zwischenzeitlich hat das Bundesministerium für Verkehr (BMV) eine eindeutige Klarstellung vorgenommen: „Für die Durchführung der GSP/GAP gilt unverändert die Vorgabe der GSP/GAP-Durchführungsrichtlinie: Die Gasbehälter müssen, falls erforderlich, soweit freigelegt werden, dass eine uneingeschränkte Sichtprüfung möglich ist.“

Auf Grundlage dieser Klarstellung wurde die bisherige ATL 1/2025 von der IS AÜK aktualisiert. Somit gilt ab sofort: Die Bereiche unterhalb der Befestigungsbänder der CNG-Gasbehälter sind nicht bei jeder GAP freizulegen, sondern nur dann zu prüfen, wenn dies je nach Fahrzeugalter und dem allgemeinen Zustand der Tankanlage erforderlich erscheint. Die verantwortliche Entscheidung darüber liegt beim jeweils prüfenden Inspektor.

Die aktuelle ATL 1/2025 „Sichtprüfung von Gasbehältern bei der GAP“ kann auf www.kfz-bw.de/monatsdienst heruntergeladen werden.

Fachtagung Freie Werkstätten & Servicebetriebe 2025 – 25 % Nachlass für Innungsmitglieder!

Der freie Zugang zu Fahrzeugsystemen, Digitalisierung und die Abwehr von Regressforderungen – dies sind nur einige Beispiele, mit welchen Herausforderungen und Themen sich freie Werkstätten auseinandersetzen müssen.

Die Fachtagung Freie Werkstätten & Servicebetriebe 2025 bietet den Teilnehmern die Gelegenheit, sich abseits des Alltagsgeschäfts über aktuelle Entwicklungen und Chancen des Marktes zu informieren. Hier kann man sich mit Branchenkollegen vernetzen, Erfahrungen austauschen und wertvolle Einblicke sowie praktische Lösungen für Ihren Arbeitsalltag gewinnen. Mit informativen Vorträgen, spannenden Diskussionen und einer Live-Werkstatt investieren Sie einen Tag in die Zukunft Ihres Betriebes – was sich sicher lohnen wird.

Wann? Samstag, 11. Oktober 2025, ab 8.00 Uhr

Wo? Vogel Convention Center,
Max-Planck-Straße 7/9, 97082 Würzburg
25 Prozent Nachlass für Innungsmitglieder

Als Innungsmitglied erhalten Interessierte 25 Prozent Nachlass auf die reguläre Teilnahmegebühr – einfach bei der Buchung das entsprechende Ticket auswählen.

Ein besonderes Highlight der Fachtagung wird die jährliche Verleihung des Deutschen Werkstattpreises werden.

Bildquelle: VCC Würzburg

Die Vorabendveranstaltung (inkl. Preisverleihung) findet statt am 10. Oktober 2025 und kann bei der Eventanmeldung dazugebucht werden. Weitere Informationen und die Anmeldung sind zu finden unter: www.freie-service.de

Sicherheitsprüfung – SP-Mängelstatistik 2024

Die Akademie des Deutschen Kraftfahrzeuggewerbes (TAK) hat im Auftrag des Bundesinnungsverbands des Kraftfahrzeughandwerks (BIV/ZVK) im Zusammenhang mit der Inspektionsstelle AÜK (Akkreditierte Überprüfung im Kraftfahrzeuggewerbe) alle für das Jahr 2024 über die Zentrale Datenbank (ZDB) eingegangenen Datensätze der Bundesländer, in denen die Anerkennung der SP-Werkstätten auf die jeweils örtlich zuständigen Kfz-Innungen beziehungsweise den zuständigen Landesverband delegiert wurde, für die SP-Mängelstatistik ausgewertet.

Für den Erhebungszeitraum 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024 kann festgehalten werden, dass aufgrund der Anzahl der erfassten Sicherheitsprüfungen (SP) von über 489.000 SP-pflichtigen Fahrzeugen (-4,2 Prozent Veränderung gegenüber dem Vorjahr) die vorliegenden Ergebnisse aus den 3.143 anerkannten SP-Werkstätten (-2,0 Prozent Verän-

derung gegenüber dem Vorjahr) als repräsentativ anzusehen sind.

Dieses Ergebnis zeigt, dass in den anerkannten SP-Werkstätten bei mehr als 170.822 erfassten Fahrzeugen sicherheitsrelevante Mängel im Rahmen der SP festgestellt wurden; dies entspricht einer durchschnittlichen Mängelquote von 34,9 Prozent. Die Gesamtzahl der erfassten SP-relevanten Mängel beträgt über 340.000, wobei die meisten Mängel an der Bremsanlage und am Fahrgestell, am Fahrwerk, am Aufbau sowie an den Verbindungseinrichtungen festgestellt wurden. Die durchschnittliche Anzahl der SP-relevanten Mängel pro bemängeltes Fahrzeug liegt bei 1,99. Darüber hinaus wurden an über 133.000 Fahrzeugen sicherheitsrelevante Mängel im Rahmen der SP-Vorbereitung festgestellt, direkt vor der SP-Durchführung fachgerecht instandgesetzt und konnten somit „ohne Mängel“ die Sicherheitsprüfung abschließen.

Handwerk / Technik / Umweltschutz

Fortsetzung von Seite 10

Die Ergebnisse dieser Mängelstatistik wurden denen aus dem Vorjahr gegenübergestellt; daraus geht hervor, dass die Verteilung der festgestellten Mängel, bezogen auf die einzelnen Prüfbereiche, mit denen des Vorjahres vergleichbar sind.

Die Zusammenstellung der bundesweiten SP-Mängelstatistik für das Kfz-

Gewerbe können Sie dem Abschlussbericht entnehmen, der auf www.kfz-bw.de/monatsdienst heruntergeladen werden kann. Diesem Abschlussbericht liegt eine Übersicht der Ergebnisse der Mängelstatistik zur Sicherheitsprüfung der Überwachungsinstitutionen für das Jahr 2024 bei.

Automotive in Bewegung: Software im Fahrzeug, Online-Veranstaltung am 5. November 2025

Software im Fahrzeug gewinnt für Automobilhersteller, Zulieferer und das Kfz-Gewerbe zunehmend an Bedeutung. Die Veranstaltungsreihe „Automotive in Bewegung“ beleuchtet daher Grundlegendes über neue Software-Architekturen und ihre Funktion im Fahrzeug.

Das Online-Seminar der Veranstaltungsreihe "Automotive in Bewegung" (<https://www.transformationswissen-bw.de/vernetzung/veranstaltungsreihe-automotive-in-bewegung>) beleuchtet die große Bedeutung von Software im Fahrzeug für Automobilhersteller, Zulieferer und das Kfz-Gewerbe auf allen Ebenen. Teilnehmende lernen Grundlegendes über neue Software-Architekturen und ihre Funktion im Fahrzeug kennen. Anschließend wird der Paradigmenwechsel, von einer starken Fokussierung auf Hardware mit integrierter Software („embedded software“) hin zu offenen, vielschichtigen und standardisierten Softwarearchitekturen, erläutert.

Es werden sowohl Chancen aufgezeigt, die dieser Wandel bietet, wie auch Risiken, die damit verbunden sind. Ein Vorteil ist z.B. die Update-Fähigkeit Software-zentrierter Fahrzeuge, die durch standardisierte, serviceorientierte Middleware ermöglicht wird. Was das konkret bedeutet und

wie Software, die safety- und security-relevante Systeme betrifft, abgesichert und genutzt werden kann, wird im Online-Seminar erläutert.

Zudem zeigt das Seminar auf, welche Kompetenzen im Unternehmen zukünftig benötigt werden. Darüber hinaus wird die neue FOSS-LÄND Community (<https://www.e-mobilbw.de/automotive-software>) vorgestellt, ein Netzwerk rund um Free-and-Open-Source-Softwareentwicklung in Baden-Württemberg. Sie unterstützt konkret dabei Automotive Software im Mittelstand aufzubauen.

Lerninhalte:

- Grundlagen zu E/E-Architekturen (insb. Software-Architekturen)
- Allgemeine Trends bzgl. Software-Architekturen von Fahrzeugen
- Serviceorientierte Middleware
- Zukunft von Embedded-Systemen
- Absicherung von safety-/security-relevanten Systemen

Wann? Mittwoch, 5. November 2025, 9.00 bis 11.00 Uhr

Wo? Online-Veranstaltung von Transformationswissen BW c/o e-mobil BW

Wie? Eine Anmeldung ist möglich unter:

<https://www.transformationswissen-bw.de/anmeldung>

Betriebswirtschaft / Steuern

AO: Geänderte GoBD veröffentlicht

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat mit Schreiben vom 14. Juli 2025 eine geänderte Fassung der „Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD)“ veröffentlicht. Änderungsbedarf hat sich an einzelnen Stellen u. a. aufgrund der Einführung der obligatorischen elektronischen Rechnung bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmen seit dem 1. Januar 2025 ergeben. Dies gilt insbesondere für die Anforderungen an die Aufbewahrung von elektronischen Rechnungen. Ergänzend enthält das Schreiben u. a. Ausführungen zur Aufbewahrung von

- konvertierten eingehenden elektronischen Handels- oder Geschäftsbriefen und Buchungsbelegen und
- Zahlungsbelegen bei Nutzung von Zahlungsabwicklungsdiensten.

Ferner wurden die Anforderungen an den mittelbaren Datenzugriff (Z 2) neu gefasst. „Die Finanzbehörde kann vom Steuerpflichtigen verlangen, dass er an ihrer Stelle die aufzeichnungs- und aufbewahrungspflichtigen Daten nach ihren Vorgaben maschinell ausgewertet oder von einem beauftragten Dritten maschinell auswerten lässt und der Finanzbehörde die

Datenauswertung im maschinell auswertbaren Format zur Verfügung stellt oder anschließend einen Nur-Lesezugriff ermöglicht. Es kann nur eine maschinelle Auswertung unter Verwendung der im DV-System des Steuerpflichtigen oder des beauftragten Dritten vorhandenen Auswertungsmöglichkeiten verlangt werden.“ Bisher musste der Steuerpflichtige nur einen „Lesezugriff“ ermöglichen.

Die aktualisierte Fassung der GoBD ist mit sofortiger Wirkung vom 14. Juli 2025 anzuwenden.

Die Änderungen der GoBD verdeutlichen abermals die Wichtigkeit der Sicherstellung einer maschinellen Auswertbarkeit der strukturierten Daten sowie der Einhaltung der Anforderungen an die Gewährung des Datenzugriffs durch die Finanzverwaltung. Soweit noch nicht geschehen, empfiehlt es sich, gemeinsam mit dem Steuerberater zu prüfen, ob Anpassungen bei der Aufbewahrung von Daten und den Rechnungsprozessen vorgenommen werden müssen. Ferner muss eine vorhandene Verfahrensdokumentation aktualisiert werden.

Das Schreiben des BMF mit der geänderten Fassung der GoBD kann auf www.kfz-bw.de/monatsdienst heruntergeladen werden.

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit / Digitalisierung

Licht-Sicht-Test 2025 startet mit erweitertem Konzept

Bundesverkehrsminister Schnieder übernimmt Schirmherrschaft

Die größte bundesweite Verkehrssicherheitsaktion geht in die nächste Runde: Unser Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe (ZDK) und die Deutsche Verkehrswacht haben den bewährten Licht-Test zum umfassenderen Licht-Sicht-Test weiterentwickelt. Bundesverkehrsminister Patrick Schnieder (CDU) übernimmt die Schirmherrschaft.

Freiwilliges Angebot mit kostenfreiem Service

Die Kampagne baut auf dem seit fast 70 Jahren etablierten Licht-Test auf, bietet nun jedoch Kfz-Betrieben die Möglichkeit, ihr Serviceangebot freiwillig zu erweitern. Zusätzlich zur Fahrzeugbeleuchtung können interessierte Betriebe auch den allgemeinen Sicherheitszustand prüfen: Wischerblätter, Reifen und Windschutzscheibe. Für diese Basisprüfung empfiehlt der ZDK keine Berechnung. Denn es ist zu erwarten, dass aus solchen Prüfungen oftmals (kostenpflichtige) Reparaturen oder Wartungen generiert werden. ZDK-Präsident Thomas Peckruhn

sieht angesichts der Forderungen aus Brüssel zu jährlichen Hauptuntersuchungen älterer Fahrzeuge den richtigen Zeitpunkt für diese Weiterentwicklung. Die Zahlen belegen den Handlungsbedarf: Jeder vierte Pkw und jedes dritte Nutzfahrzeug wies 2024 Beleuchtungsmängel auf. Teil umfasst lediglich die Überprüfung von Scheiben und Scheibenwischern und kann als wertvolles Kundenbindungsinstrument dienen.



Attraktive Anreize und regionale Unterstützung

Als Nachweis erhalten Teilnehmer die neue Prüfplakette 2025. Zusätzlichen Anreiz bietet das bundesweite Gewinnspiel mit einem Kia EV3 als Hauptgewinn zur zwölfmonatigen Nutzung. Das baden-württembergische Kraftfahrzeuggewerbe konnte erneut Verkehrsminister Winfried Hermann als Unterstützer gewinnen. Eine gemeinsame Auftaktveranstaltung mit Verbandspräsident Michael Ziegler ist geplant.

Versicherungen / Rahmenabkommen / Mitgliedervorteile

Mitarbeiter finden und binden mit der betrieblichen Krankenversicherung (bKV) der Nürnberger

Die NÜRNBERGER betriebliche Krankenversicherung (bKV) macht es einfacher für Sie, geeignete Fach- und Führungskräfte zu finden. Damit haben Sie bei Arbeitssuchenden schon in der Stellenausschreibung und im Bewerbungsgespräch ein unschlagbares Argument.

Eine betriebliche Krankenversicherung (bKV)

- als Zusatzschutz zur gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung und
- als Mehrwert für Ihre Mitarbeiter ist schon ab 5 Mitarbeitern abschließbar.

Die arbeitgeberfinanzierte bKV wird im Rahmen der 50-Euro-Freigrenze als steuer- und sozialversicherungsfreier Sachbezug behandelt, wenn Sie als Arbeitgeber die monatlichen Beiträge für die bKV Ihrer Mitarbeiter übernehmen.

Interessenten wenden sich an:

Andreas Konietzny, Volker Schulemann
Generalagenturen für das Kfz-Gewerbe im Agenturverbund
Tel.: 0711-230850-60
andreas.konietzny@nuernberger-automobil.de
volker.schulemann@nuernberger-automobil.de